



GEMEINDE
ST. ANTON AM
ARLBERG

BAUPLATZANSUCHEN FÜR DAS GEMEINDESIEDLUNGSGEBIET STADLE

Erhebungsblatt Nr.: _____

Angaben zum Antragssteller:

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Derzeitige Adresse (Hauptwohnsitz): _____

Telefon.: _____

E-Mail: _____

Staatsbürgerschaft: Österreich Sonstige: _____

Familienstand (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ledig
- Verheiratet
- In Lebensgemeinschaft
- Verwitwet
- Geschieden seit: _____

Beruf: _____

Vereinszugehörigkeit im öffentlichen Interesse: _____

Arbeitgeber (Name und Anschrift): _____

Monatliches Nettoeinkommen (in €): _____

Angaben zur derzeitigen Wohnung (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Mietwohnung
- Eigentumswohnung
- Haus

Sonstiges:

A) Ich nehme zur Kenntnis, dass das Bauplatzansuchen zur Evidenzhaltung spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Antragsteller zu erneuern ist! Wird das Bauplatzansuchen nicht jedes Jahr erneuert, gilt dieses als zurückgezogen und wird aus der Vormerkliste gestrichen. Sollten Sie innerhalb der Jahresfrist umziehen, werden Sie automatisch von der Bauplatzbewerberliste der Gemeinde St. Anton am Arlberg gestrichen.

B) Ich besitze Eigentum (zutreffendes bitte ankreuzen):

JA Inland / Ausland

NEIN

C) Nicht ordentlich belegte Ansuchen finden bei der jeweiligen Bauplatzvergabe keine Berücksichtigung!

D) Datenschutzhinweis

Die hier angegebenen Daten werden ausschließlich für den Zweck der Vergabe eines Bauplatzes verwendet. Die Daten werden nach Ablauf eines Jahres (Eingangsvermerk) gelöscht.

(bitte ankreuzen) Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß angeführt habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich sämtliche Änderungen meiner vorstehenden Angaben unverzüglich dem Gemeindeamt melden müssen.

St. Anton am Arlberg, am _____

Unterschrift: _____

Kriterien für die Vergabe von Bauplätzen im Gemeindesiedlungsgebiet Stadle:

A) Allgemeines

Im Gemeindesiedlungsgebiet Stadle sind drei Bauplätze zur Vergabe vorgesehen. Die Bauplatzgrößen der selbständigen Wohngebäude liegen im Durchschnitt bei ca. 450 m². Für die selbständigen Wohngebäude sind jeweils eine Hauptwohnung mit max. 150 m² sowie eine abgetrennte Kleinwohnung mit ca. 60 m² vorgesehen, die als Startwohnung für heranwachsende Kinder und als Altenteil vorgesehen ist. Bis zu einer diesbezüglichen Nutzung ist eine Vermietung als Personalwohnung an saisonale Arbeitskräfte möglich. Ebenso ist ein Mietverhältnis im Rahmen des Mietrechtes zur Abdeckung eines gegebenen Wohnbedarfs denkbar. Untervermietungen sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist eine touristische Nutzung im Rahmen der Privatzimmervermietung, ebenso auch eine Dauervermietung an Gäste als Freizeitwohnsitz, die zwar einem zeitlich befristeten, aber jedoch eigentumsähnlichen Verhältnis gleich kommt und im Widerspruch zum Grundverkehrs- und Raumordnungsgesetz steht. Der Bauwerber muss aber selber in der Hauptwohnung wohnen. Eine Vermietung der Hauptwohnung (im Gesamten oder in Teilen) ist nicht erlaubt. Die Anlage dient dem sozialen Wohnbau und muss auch im Verkaufsfalle dieser Verwendung zugeführt werden. Die Gemeinde beabsichtigt im Kaufvertrag eine zeit- und widmungsgerechte Nutzung der Bauplätze durch Einräumung eines Wiederkaufsrechtes sicherzustellen und eine zweckwidrige Verwendung durch die grundbücherliche Sicherstellung eines Vorkaufsrechtes auszuschließen. Im Falle des Eintretens des Vorkaufsrechtes richtet sich der Preis nach dem indexierten Kaufpreis des Grundes, das Bauwerk wird von einem gerichtlich beeideten SV nach dem Verkehrswert zum Zeitpunkt der Ablöse ermittelt. Die Auswahl des SV obliegt der Gemeinde. Jedenfalls ist das eingetragene Vorkaufsrecht zwingend mitzuübertragen. Wenn jemand Eigentum hat (Wohnung, Haus, etc.) dann ist diese Einheit zu verkaufen, wobei der Käufer/die Käuferin den Richtlinien der Wohnbauförderung unterliegen muss, falls dieses Objekt über Vergabe der Gemeinde erworben wurde. Erst hat die Gemeinde die Möglichkeit einen Käufer/Käuferin namhaft zu machen, erst dann ist Vergabe durch den Verkäufer/die Verkäuferin möglich, wobei auch die Vergabe durch den Verkäufer nur an eine Person erfolgen kann, die den wohnbauförderungsrechtlichen Richtlinien entspricht. Diesbezügliche Bedingungen werden im Vertrag verankert werden. Sollten bei den Objekten im neuen Siedlungsgebiet Parafizierungen erfolgen (z.B. Geschwister, Verwandte, etc.), so ist das Vorkaufsrecht auch auf diese Teile zu überbinden und grundbücherlich einzuverleiben.

Da angesichts der beschränkten Zahl an Bauplätzen auf die Berücksichtigung eines tatsächlichen Wohnbedarfs besonders Bedacht zu nehmen ist, ist eine Bauplatzvergabe nach folgenden Kriterien vorgesehen:

B) Kriterien für die Aufnahme in den Bewerberkreis:

1. Baugründe im Bereich des Gemeindesiedlungsgebietes Stadle dürfen nur von Bürger/innen der Gemeinde St. Anton erworben werden, die entweder seit mindestens 10 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Anton am Arlberg haben oder früher über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Anton gehabt haben und nach Errichtung des Wohnobjektes ihren Hauptwohnsitz wieder in die Gemeinde

- St. Anton verlegen werden. Die Bewerber müssen den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in der Region haben und das Wohnobjekt selber benutzen.
2. Gemeindegänger/innen, die bereits über ein Wohnhaus oder eine Eigentumswohnung verfügen oder ihr Wohnbedürfnis auf eigenem oder im Besitz der Eltern befindlichen, gewidmeten Baugrund bzw. auf einem solchen Grund in widmungsfähiger Lage decken können (Feststellung der Raumordnungskommission oder im örtlichen Raumordnungskonzept), sind vom Erwerb eines Baugrundstückes im Gemeindegiedlungsgebiet ausgeschlossen. Die Beurteilung darüber obliegt in Kenntnis der familiären Situation und der Besitzverhältnisse dem Gemeinderat.
 3. Als Voraussetzung für den Erwerb eines Bauplatzes im Gemeindegiedlungsgebiet ist ein Nachweis über die Finanzierbarkeit des Grundkaufes und der Errichtung eines Wohnobjektes entsprechend dem vorliegenden Vorentwurf zu erbringen.
 4. Die vorgesehenen Bauplätze im Gemeindegiedlungsgebiet sollen in erster Linie zur Deckung des Wohnbedarfes für junge Familien bzw. Gemeindegänger, die derzeit nicht über entsprechende Wohnmöglichkeiten verfügen, verwendet werden. Die Verwendung von Bauplätzen im Gemeindegiedlungsgebiet für Ausgedingewohnungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 5. Über Ausnahmen hinsichtlich o.a. generellen Kriterien entscheidet im klar zu begründenden Einzelfall der Gemeinderat.
 6. Ansuchen dürfen nur volljährige Personen und EU-Bürger.

C) Weitere Kriterien für die Reihung von Bewerbern/innen:

1. Reihung auf Grund der Familienverhältnisse:
 - a. Familien mit Kindern
 - b. Verheiratete noch ohne Kind
 - c. Alleinstehende mit Kind/Kindern
 - d. Beabsichtigte Familiengründung
 - e. Derzeit noch ledige bzw. alleinstehende Personen mit Wohnbedarf
2. Reihung nach Einkommenssituation:
 - a. Familien bzw. Einzelpersonen mit einem Einkommen innerhalb der Wohnbauförderung (Subjektförderung)
 - b. Familien bzw. Einzelpersonen, deren Einkommen für die Einkommensgrenzen der Wohnbauförderung bei Subjektförderung übersteigt.
3. Ergänzendes Reihungskriterium:

Personen, die sich in ihrer Freizeit für die Allgemeinheit einsetzen und damit einen positiven Beitrag im Interesse der Gemeinde leisten, sind bei sonst gleicher Kriterienerfüllung vorzuziehen.